



Stuttgart, im März 2001

E M I S S I O N S P R O S P E K T

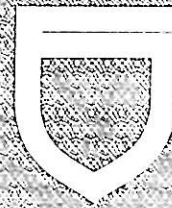
WÜRTEMBERGISCHE HYPOTHEKENBANK AG

Nachrangige Inhaberschuldverschreibung
Reihe 269

Emissionsbetrag	EUR 35.000.000,00
Haftung	Nachrangig
Wertpapier-Kenn-Nr.	- 343 216 -
Verzinsung	6,00 % p.a.
Zinsberechnungsmethode	act/act ISMA 251
Zinstermin	23.03.gzj.
Zinslauf ab	23.03.2001
Erster Kupon	23.03.2002
Fälligkeit	23.03.2011 zum Nennwert
Kündigung	Unkündbar
Stückelung	Globalurkunde. Kleinste handelbare Einheit EUR 1.000,00.
Börseneinführung	Geregelter Markt in Stuttgart
Emissionskurs	100,00

Württembergische Hypothekenbank AG

Württembergischer Hypo



SAMMELURKUNDE Nr. 3

6,00 % Nachrangige Inhaberschuldverschreibung Reihe 269

EUR 35.000.000,00

Die Württembergische Hypothekbank AG, Stuttgart schuldet dem Inhaber dieser Sammelurkunde

fünfunddreissig Millionen EURO.

Dieser Betrag wird mit 6,00 % p.a. vom 23. März 2001 einschließlich (Zinslaufbeginn) bis 23. März 2011 ausschließlich (kalendermäßig bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 23. September (Zinstermin) eines jeden Jahres, erstmals am 23. März 2002 zu zahlen. Für die jeweils fälligen Zinsen ist kein Sammelzinsschein ausgestellt.

Die Schuldverschreibungen sind am 23. März 2011 (kalendermäßig bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung) zum Nennwert fällig.

Für die Schuldverschreibungen gelten die umseitigen Emissionsbedingungen sowie die Ausführungen zur Nachrangabrede.

Diese Sammelurkunde ist ausschließlich zur Verwahrung bei der Clearstream Banking AG bestimmt.

Stuttgart, den 10. April 2001

WÜRTEMBERGISCHE HYPOTHEKENBANK AG

Kontrollunterschrift

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1 (Form und Betrag)

- (1) Die von der Württembergischen Hypothekenbank AG, Stuttgart, (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen in Nennbetrag von je EUR 1.000,00.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (nachstehend die „Sammelurkunde“ genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird.
- (3) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend „Gläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und eine Kontrollunterschrift der Emittentin oder eines von ihr Beauftragten.

§ 2 (Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom Zinslaufbeginn an mit dem auf der Sammelurkunde genannten Zinssatz p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Zinsternin zahlbar.
- (2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinsternin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinsternin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung vorangeht, und zwar auch dann, wenn Zinsen oder die Tilgung gemäß § 193 BGB später als am Fälligkeitstag der Rückzahlung gezahlt werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.
- (3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinsternine pro Jahr multipliziert wird (tagegenau/tagegenau gemäß ISMA Regel 251).

§ 3 (Fälligkeit, Kündigung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich § 2 Abs. 2 am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung zum Nennwert zurückgezahlt.

- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger während der gesamten Laufzeit unkündbar. Eine Tilgung freihändig erworbener Anteile ist jederzeit möglich.

§ 4 (Zahlungen)

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

§ 5 (Status)

Es gelten die beigefügten Ausführungen zur Nachrangabrede, die Vertragsbestandteil sind.

§ 6 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in der Börsenzeitung veröffentlicht.

§ 7 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihr bilden und ihren Gesamtbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8 (Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Stuttgart. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

§ 9 (Sonstiges)

Im übrigen gelten die auf der Vorderseite der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung auf der Vorderseite der Sammelurkunde ergibt.

Ausführungen zur Nachrangabrede

Die in der Inhaberschuldverschreibung im Hinblick auf Kapital- und Zinsleistungen verbrieften Verpflichtungen der Schuldnerin sind allen nicht nachrangigen Verpflichtungen der Schuldnerin gegenüber anderen Gläubigern im Rang nachgeordnet. Sie haben jedoch mindestens gleichen Rang mit allen anderen im Rang nachgeordneten Verpflichtungen der Schuldnerin gegenüber anderen Gläubigern.

Im Falle der Liquidation oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin oder im Falle eines sonstigen Verfahrens, infolgedessen die Schuldnerin aufgelöst wird, sind keine Beträge an die Gläubiger aus Kapital- und Zinsleistungen zahlbar, solange sämtliche nicht nachrangigen Ansprüche aller anderen Gläubiger der Schuldnerin nicht in vollem Umfange befriedigt sind; sie werden jedoch anteilig und mindestens gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten befriedigt, die im gleichen Rang mit Verbindlichkeiten aus der Inhaberschuldverschreibung im Hinblick auf Kapital- und Zinsleistungen stehen.

Sollte die Schuldnerin in solchen Fällen irgendwelche Beträge an Kapital und Zinsen oder sonstigen, nach Maßgabe der Vereinbarungen dieser Inhaberschuldverschreibung zahlbaren Beträge bei Fälligkeit nicht zahlen, sind die Gläubiger dieser Inhaberschuldverschreibung nicht berechtigt, gegenüber Beträgen, die in bezug auf die Zins- und Tilgungsleistungen geschuldet werden, aufzurechnen oder Gegenrechte auszuüben oder diese Gegenrechte vor Gericht oder in sonstiger Weise gegenüber der Schuldnerin geltend zu machen.

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus dieser Inhaberschuldverschreibung gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.

In allen anderen als den oben genannten Fällen sind die Gläubiger im Hinblick auf Zins- und Tilgungsleistungen berechtigt, ihre Zahlungsansprüche gegen die Schuldnerin geltend zu machen.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist - soweit vereinbart - nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Schuldnerin zurückzugewähren ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen, sofern die Schuldnerin nicht aufgelöst wurde und sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

Für die Verbindlichkeiten aus dieser Inhaberschuldverschreibung dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Schuldnerin oder durch Dritte gestellt werden.

Stuttgart, den 10. April 2001
Württembergische Hypothekenbank AG

